

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums

am 19. Juni 1872.

Nachdem verfassungsmäßig beschlossen worden war, die Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums auf fünfzehn zu erhöhen, hatte zum Zweck der deshalb vorzunehmenden Wahl der Senat sich heute um 11 Uhr Vormittags in seinem Sitzungszimmer in der alten Börse, sowie auf Veranlassung desselben die Bürgerschaft in dem großen Saale derselben und das Richtercollegium im Obergerichtszimmer versammelt, und ließ der Senat der Bürgerschaft folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. d. M. wegen Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, ist die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums erforderlich. Zu diesem Zwecke hat der Senat die gegenwärtige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vier Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Resultat ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung von drei Wahlmännern versammelt ist.

Bremen, den 19. Juni 1872.

(gez.) D. Schmuck, Secr.

Der Senat nahm hierauf die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Schumacher, Senator Pirman und Senator Pfeiffer.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner, deren Resultat dem Senat gegen 11³/₄ Uhr durch nachfolgende schriftliche Mittheilung angezeigt wurde:

Für die beschlossene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hat die Bürgerschaft zu Wahlmännern erwählt die Herren H. W. A. Rosenberg, Chr. Noltenius, Dr. A. Schumacher, J. H. Weyland.

Bremen, Juni 19. 1872.

ex subst. C. H. Noltenius,
Vice-Präsident.

Inzwischen hatte der Senat auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern aus seiner Mitte vollzogen und zu diesen erwählt habe die Herren Richter Klugkist, Richter Dr. Wigandt und Richter Dr. Kieselbach und trat der Senat um 12³/₄ Uhr zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft in dem großen Saale der Börse zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Gildemeister, verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und verlas die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, den § 73 der Verfassung und die §§ 11 und 12 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, und zwar den § 73 der Verfassung unter Weglassung der Worte: „einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört.“

Die Wahlmänner leisteten hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich

nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!" und begaben sich in das Wahlzimmer, worauf der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen erklärte und der Senat sich in sein Sitzungszimmer zurückbegab. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Gegen 12 $\frac{1}{2}$ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendigt sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitzer, Herrn Bürgermeister Mohr, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senate, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Amtmann Friedr. Aug. Schults erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 19. Juni 1872.

(gez.) C. F. G. Mohr.	(gez.) C. H. Noltenius.
" H. A. Schumacher.	" Th. Kieselbach.
" Lürman.	" S. Migault.
" Pfeiffer.	" A. Schumacher.
" D. J. Klugkist.	" J. H. Weyland.
(gez.) H. W. A. Rozenberg.	

Der Herr Präsident des Senats ließ dem Erwählten zunächst eine telegraphische Benachrichtigung und außerdem eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl zugehen, worauf am Abend schriftlich die Antwort desselben einging, daß er die Wahl ablehne.

Fortgesetzt am 26. Juni 1872.

Zum Zweck der erneuten Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hatte sich heute um 5 Uhr Nachmittags der Senat in seinem Sitzungszimmer, sowie auf Veranlassung desselben die Bürgerschaft in der oberen Rathhausehalle und das Richtercollegium im Obergerichtszimmer versammelt, und ließ der Senat der Bürgerschaft folgende Mittheilung zugehen:

Nachdem Herr Amtmann Schults zu Bremerhaven die am 19. d. M. auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums abgelehnt hat, ist vom Senate in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, die gegenwärtige Versammlung der Bürgerschaft behufs erneuter Wahl veranlaßt und hat der Senat sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vier Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Resultat ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung von drei Wahlmännern versammelt ist.

Bremen, den 26. Juni 1872.

(gez.) D. Schmuck, Secr.

Der Senat nahm hierauf die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Schumacher, Senator Lürman und Senator Pfeiffer.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner, deren Resultat dem Senat um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr durch nachfolgende schriftliche Mittheilung angezeigt wurde:

Zu Wahlmännern für die heutige Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums hat die Bürgerschaft erwählt die Herren H. W. A. Rozenberg, Heintz Plump, Dr. Alex. Schumacher und J. H. Weyland.

Bremen, den 26. Juni 1872.

Der Präsident der Bürgerschaft.

(gez.) C. Meinerzhagen.

Der Senat, welcher inzwischen auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen hatte, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern aus seiner Mitte vollzogen und zu diesen erwählt habe die Herren Richter Klugstift, Richter Dr. Migault und Richter Dr. Kießelbach, trat sogleich zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft in der oberen Rathhaushalle zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Gildemeister, verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und verlas die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, den § 73 der Verfassung und die §§ 11 und 12 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, und zwar den § 73 der Verfassung unter Weglassung der Worte: „einer der anerkannten christlichen Confectionen angehört.“

Die Wahlmänner leisteten hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!“

und begaben sich in das Wahlzimmer, worauf der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen erklärte und der Senat sich in sein Sitzungszimmer zurückbegab. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Gegen 6 Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorfiger, Herrn Bürgermeister Mohr, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senate, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Obergerichtsanwalt Dr. jur. Friedrich Wilhelm Justus Barthausen erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 26. Juni 1872.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) H. A. Schumacher.

„ Pürman.

„ Pfeiffer

„ D. J. Klugstift.

„ H. Migault.

„ H. Plump.

„ J. S. Weyland.

„ Th. Kießelbach.

„ A. Schumacher.

(gez.) H. W. A. Rosenberg.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort dem Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl zugehen, worauf um 6¹/₄ Uhr schriftlich die Antwort desselben einging, daß er diese Wahl annehme. Es wurde alsdann sofort der Ernennungsbeschluß des Senats an den neu erwählten Herrn Richter Dr. Barthausen ausgefertigt und die Bürgerschaft durch nachfolgende schriftliche Mittheilung davon in Kenntniß gesetzt:

Die am heutigen Tage gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf

Herrn Obergerichtsanwalt Dr. Friedrich Wilhelm Justus Barthausen gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 26. Juni 1872.

(gez.) D. Schmick, Secr.

Eine ähnliche Mittheilung ließ der Senat dem Richtercollegium zugehen.